

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 29. Januar 2026**

## **Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ändere § 22 Absatz 2 Satz 1 zu:

„Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, bis zu drei Finanzreferent\*innen und den weiteren AStA-Referent\*innen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 14. Mai 2024, in Kraft getreten am 05. Juni 2024. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Münster vom 07. Dezember 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. Januar 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW, des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels